20. Wahlperiode

Drucksache **20/11750**

HESSISCHER LANDTAG

18. 01. 2024

Kleine Anfrage

Elisabeth Kula (DIE LINKE) vom 23.11.2023

Hessisches Aufnahmeprogramm Afghanistan – Teil III

Mit dem Ende der 20. Wahlperiode am 17. Januar 2024 gelten nach § 116 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags (GOHLT) alle bis dahin nicht beantworteten Kleinen Anfragen als erledigt.

Wiesbaden, 18. Januar 2024

Kanzlei des Landtags

Anlage

Eingegangen am 18. Januar 2024

Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

23/11/2023 SL

20. Wahlperiode

Drucksache **20**/ *11750*

HESSISCHER LANDTAG

23/11/2023

Kleine Anfrage

Elisabeth Kula (DIE LINKE)

Hessisches Aufnahmeprogramm Afghanistan – Teil 3

Ich frage die Landesregierung:

1. Nach welchen Kriterien wurde das Ende des LAP auf den 31.12.2023 datiert?

2. Hat die Landesregierung das aktuelle Landesaufnahmeprogramm Afghanistan als humanitäres Programm angelegt, um die Aufnahme der gefährdeten Personen schneller als bspw. eine normale Familienzusammenführung zu ermöglichen?
   a. Falls ja, warum gibt es keine Kategorie für die Terminvereinbarung für Personen, die eine Vorabzustimmung für das LAP bekommen haben, auf den Websites der deutschen Botschaften?
   b. Falls ja, warum soll ein Termin für eine normale Familienzusammenführung vereinbart werden, bei welcher die Wartezeit mindestens 18 Monate beträgt? In Anbetracht der Gültigkeitsdauer der Verpflichtungserklärung (6 Monate) und der Tatsache, dass bereits ein Teil der Gültigkeitsdauer bei Erhalt einer Vorabzustimmung durch das RP Gießen vorbei ist, warum muss diese im Original bei der Botschaft im Ausland vorliegen? Inwiefern ist diese Voraussetzung angemessen, wenn die Vorabzustimmung basierend auf der vorliegenden Verpflichtungserklärung ausgestellt wurde und die Vorabzustimmung vom RP Gießen an die Botschaft übermittelt wurde?
3. Warum waren die lokalen Ausländerbehörden in Hessen zu Beginn des Programms nicht ausreichend über ihre Zuständigkeiten informiert und konnten somit für mindestens einen Monat lang keine Verpflichtungserklärungen ausstellen?

4. Plant die Landesregierung in Anbetracht der Tatsache, dass potentiellen Antragsstellenden so mindestens ein Monat zur Antragsstellung unverschuldet verloren gegangen ist, eine Verlängerung des Programms um diesen Zeitraum?

5. Gibt es Vereinbarungen der Landesregierung mit dem Auswärtigen Amt bzw. mit den Auslandsvertretungen über eine Sonderterminvergabe für die Visabeantragung für das Landesaufnahmeprogramm?

Wiesbaden, den 23.11.2023

Elisabeth Kula
Die Fraktionsvorsitzende